

# **Bundesbeschluss über die eidgenössische Volksinitiative «Lebendiges Wasser (Renaturierungs-Initiative)»**

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 3. Juli 2006<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative  
«Lebendiges Wasser (Renaturierungs-Initiative)»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Juni 2007<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Volksinitiative «Lebendiges Wasser (Renaturierungs-Initiative)» vom 3. Juli 2006 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

*Art. 76a (neu) Renaturierung von Gewässern*

<sup>1</sup> Die Kantone fördern Renaturierungen öffentlicher Gewässer und ihrer Uferbereiche. Sie sorgen insbesondere umgehend für die Finanzierung und rasche Durchführung der Sanierung von durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflussten Fließgewässern sowie für die Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse bei wasserbaulich belasteten Gewässern. Sie ordnen Massnahmen an für die Reaktivierung des Geschiebehaltendes sowie für die Verminderung von schädlichen Schwall- und Sunkwirkungen.

<sup>2</sup> Zur Finanzierung von Massnahmen, deren Kosten nicht den Verursachern überbunden werden können, errichtet jeder Kanton einen Renaturierungsfonds.

<sup>3</sup> Über Begehren zur Durchführung von Massnahmen nach Absatz 1, die von direkt betroffenen Organisationen oder von gesamtschweizerischen Fischerei-, Natur- oder Umweltschutzorganisationen gestellt werden können, entscheiden Bund und Kantone in Form von beschwerdefähigen Verfügungen.

<sup>4</sup> Der Bund erlässt die erforderlichen Vorschriften.

1 SR 101  
2 BBl 2006 6699  
3 BBl 2007 5511

## II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 6 (neu)*

*6. Übergangsbestimmung zu Art. 76a (Renaturierung von Gewässern)*

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 76a die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.